

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG ) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S.226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206) wird vom Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz die folgende Verordnung durch Beschluss vom 10. Mai 2010 erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz mit der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und den Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde sowie Waldsiefersdorf.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die de öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltschränke, Verkehrszeichen- und einrichtungen, touristische Hinweisschilder, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Plakatwände, Anschlagtafeln, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

#### **§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

(1) Das Anbringen und Aufstellen oder Anbringen lassen und Aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf der an den in § 2 Absatz 3 genannten Flächen ist verboten.

(2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder dies zu veranlassen.

(3) Die Verbote des Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder diese Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Werbeanlagen nach § 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

#### **§ 4 Beseitigungspflicht**

(1) Wer entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 Plakatanschlüsse anbringt oder Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Diese Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Er kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 4 genannten Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1998 (BGBl. I S.2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ohne bzw. mit Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.

**§ 7**  
**Aufhebung von Vorschriften**  
**In Kraft treten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz vom 04.04.2005 (Anti-Graffiti-Verordnung) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.05.2010

Rolf-Dietrich Dammann  
Amtdirektor